

P r o t o k o l l

über die 3. Sitzung der Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer
vom 20. bis 21.4.1996
in Köln, Senatshotel

Vorsitz: RA Dr. Haas, Präsident der BRAK, Bremen
Schriftführer: RA Muhr, Köln

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigefügten Anwesenheitsli-
sten.

	20.04.1996	21.04.1996
Beginn:	10.35 Uhr	9.00 Uhr
Ende:	19.30 Uhr	14.00 Uhr

<u>Tagesordnung:</u>		Seite
1.	Formalien	2
1.1	Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Beschlußfähigkeit der Satzungsversammlung	2
1.2	Genehmigung des Protokolls der 2. Satzungs- versammlung	2
2.	Bericht und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Ausschußsitzungen	2
2.1	Ausschuß 3 (Fremdgeld, Gebühren, Honorar) - Fortsetzung	2
2.2	Ausschuß 1 (Fachanwaltsbezeichnungen und Fortbildung) - Fortsetzung	12
2.3	Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr) - Fortsetzung	15
2.4	Ausschuß 4 (Allgemeine und Besondere Berufs- pflichten)	18
3.	Zeit und Ort der nächsten Sitzung	29
4.	Verschiedenes	30

Samstag, den 20.04.1996

Dr. Haas begrüßt die Mitglieder der Satzungsversammlung sowie als Gast Prof. Dr. Weber, Universität Bielefeld.

1. Formalien

1.1 Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der SV

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur dritten Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

Dr. Haas: JR Dr. Westenberger (RAK Koblenz) habe nach seiner Wahl zum Präsidenten der RAK Koblenz sein Stimmrecht aufgegeben (§§ 191 b Abs. 3, 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO), Dr. Freiherr von Falkenhäusen (RAK Hamburg) sei nach Wechsel seiner Zulassung ausgeschieden (§§ 191 b Abs. 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 BRAO). An deren Stelle seien Dr. Schneider (RAK Koblenz) und Dr. von Wedel (RAK Hamburg) getreten (§ 191 b Abs. 3 Satz 2). JR Dr. Westenberger (RAK Koblenz) gehöre der Satzungsversammlung nunmehr als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 191 a Abs. 4 BRAO). Sodann gratuliert er Dr. Schiefer und Dr. Elsbernd zu deren Geburtstagen.

1.2. Genehmigung des Protokolls der 2. Satzungsversammlung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.
Dr. Haas dankt dem Schriftführer und der BRAK-Geschäftsführung für die Erstellung des Protokolls.

2. Bericht und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen

2.1 Ausschuß 3 (Fremdgeld, Gebühren, Honorar) - Fortsetzung

Brieske berichtet, der Ausschuß habe die Vorschläge der zweiten Satzungsversammlung behandelt. Im Bereich der PKH und Beratungshilfe habe zusätzlicher Diskussionsbedarf bestanden. Bei den Vorschriften zur Honorarvereinbarung halte man in Nr. 1 an einer Empfehlung fest. Die Rechtsprechung betrachte den Hinweis darauf, daß das vereinbarte Honorar höher als die gesetzlichen Gebühren sei, bereits als zivilrechtliche Nebenpflicht, ohne daß der unterbliebene Hinweis zur Unwirksamkeit der Vereinbarung führe. Eine Muß- oder Soll-Vorschrift sei wegen der berufsrechtlichen Sanktionsfolge nicht wünschenswert. Die Nrn. 2 bis 3 seien sprachlich zusammengefaßt worden. Zu den Regelungen über die

Gebühren- und Honorarteilung bestehe kein Diskussionsbedarf. Die Pflicht, unverzüglich abzurechnen, betrachte der Ausschuß als notwendige Berufspflicht. Der Umgang des Anwalts mit Geld müsse immer eindeutig sein. Im übrigen hätten die Kammerpräsidenten Handlungsbedarf erklärt. Beim Umgang mit Fremdgeldern seien Ausschußmitglieder der Ansicht gewesen, daß alles über ein Anderkonto geführt werden solle. Die Vorhaltung eines Anderkonto schütze nicht nur die Mandanten, sondern auch jüngere Kollegen, wie Fälle aus der jüngsten Praxis zeigten, auch wenn krimineller Umgang mit Fremdgeld deshalb nicht ausgeschlossen werden könne.

Es wird über die Vorschläge des Ausschusses 3 (A 3) und den Vorschlag des Ausschusses 4 (A 4 - §8) abgestimmt.

A 3 - PKH- und Beratungshilfe (SV-Mat. 25/96, S. 10)

Nr. 1 zweiter Halbsatz:

...; im übrigen gelten die §§ 48 und 49a BRAO.
(**abgelehnt**: 18 dafür, Mehrheit dagegen)

Nr. 1 Satz 1:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei begründetem Anlaß auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe hinzuweisen. (**angenommen**: mehrheitlich)

A 4 - § 8 (SV-Mat. 21/96, S. 6)

§ 8 Satz 1 stimmt inhaltlich mit A 3 - Nr. 1 Satz 1 überein.

Satz 2:

Der Auftraggeber ist über die Entgeltlichkeit des Antrags auf Prozeßkostenhilfe und die Gebühr nach dem Beratungshilfegesetz zu belehren. (**abgelehnt**: 23 dafür, 33 dagegen)

A 3 - Nr. 2

Der Rechtsanwalt darf nach Bewilligung von Prozeßkostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von seinem Auftraggeber oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, daß der Auftraggeber oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist. (**angenommen**: mehrheitlich)

A 3 - Honorarvereinbarung (SV-Mat. 25/96, S. 10)

Nr. 1:

Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift zu streichen. In der Berufsordnung solle keine Belehrung über zivilrechtliche Nebenpflichten aufgenommen werden; eine sanktionsbewehrte Berufspflicht sei nicht wünschenswert. Mit der Berufsordnung werde ein gesetzlicher Regelungsauftrag erfüllt. Daher gehörten Empfehlungen nicht in diese. Diese hätten den Charakter der alten Richtlinien. Berufsethos müsse mittelbar aus der Berufsordnung sprechen. Im Falle einer Empfehlung bestehe die Gefahr, daß die Hinweispflicht als zivilrechtliche Pflicht angesehen werde.

Dagegen wird eingewandt, daß es auch Aufgabe der Berufsordnung sei, jüngeren und unerfahrenen Kollegen Hilfestellung zu geben und berufsethische Verpflichtungen zum Ausdruck zu bringen. Die Erfahrungen aus der Kammerpraxis ließen eine solche Empfehlung geraten erscheinen. Die Kollegen erwarteten Anleitungen zum Umgang mit Honorarvereinbarungen; die zivilrechtliche Nebenpflicht würde sich nicht jedem sofort erschließen. Die Kollegen sollten nicht erst auf Kommentare zur Berufsordnung verwiesen werden.

Es empfiehlt sich, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß die vereinbarte Vergütung höher ist als die gesetzliche Vergütung und daß nur die gesetzliche Vergütung erstattet wird.

(**abgelehnt**: mehrheitlich)

Es wird diskutiert, ob die Hinweispflicht als Soll-Vorschrift in die Berufsordnung aufgenommen werden soll.

Dagegen wird eingewandt, durch eine Soll-Vorschrift würden junge Kollegen, die die Hinweispflicht nicht beachteten, auch noch berufsrechtlich verfolgt. Im Falle der Statuierung der Berufspflicht bestehe die Gefahr, daß die Rechtsprechung verschärft werde.

Dagegen wird argumentiert, vor dem Hintergrund von Erfahrungen in der strafrechtlichen Praxis werde sich eine Soll-Vorschrift als hilfreich erweisen. Sie schaffe Klarheit für den Anwalt und den Mandanten.

Dr. Finzel

Übersteigt die vereinbarte Vergütung die gesetzliche, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß eine Erstattung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung erfolgt oder erfolgen kann.

(**abgelehnt**: 26 dafür, 40 dagegen)

Nr. 2:

Dr. Kleine-Cosack beantragt, die Regelung zu streichen, da schon das Gesetz offen lasse, ob eine Gebührenvereinbarung getroffen werden könne, die unterhalb der gesetzlichen Gebühren liege. Theorie und Praxis klappten auseinander.

Dagegen wird darauf hingewiesen, daß mit "Dritten" vor allem an die Rechtsschutzversicherer gedacht werde. Angesichts der wirtschaftlichen Stärke dieser Gruppe sollten Versuche, Gebühren unterhalb der gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren, unterbunden werden.

Das Verbot, geringere als die gesetzlichen Gebühren zu fordern oder zu vereinbaren, gilt auch im Verhältnis zu Dritten, die es anstelle des Auftraggebers oder neben diesem übernehmen, die Gebühren zu bezahlen, oder die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, diesen von allen anfallenden Gebühren freizustellen.
(**angenommen:** 45 dafür)

Nr. 3:

Der Rechtsanwalt darf auch mit einem Auftraggeber, der Beratungshilfe oder PKH in Anspruch nehmen könnte, aber nach Belehrung erklärt, er wolle davon absehen, eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren.
(**abgelehnt:** 24 dafür, 42 dagegen)

Nr. 4:

Dafür wird argumentiert, häufig werde von Gegnern wie Gerichten vorgetragen, daß Vereinbarungen dieser Art ebenso wie solche nach Nr. 3 des Ausschlußvorschlags standeswidrig seien. Der BGH habe dies nicht so gesehen, was klargestellt werden solle. Zur Vermeidung des Vorwurfs der Gläubigerbegünstigung könne eine solche Vereinbarung nur für die Zukunft getroffen werden.

Kritisiert wird, daß das rechtsuchende Publikum einen negativen Eindruck erhalte und kein Handlungsbedarf bestehe.

Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Mandanten einschließlich einer Unternehmenskrise alleine verbieten es nicht, eine höhere als die gesetzliche Vergütung für zukünftige Tätigkeiten zu vereinbaren oder eine angemessene Sicherung der für zukünftige Tätigkeiten zu erwartenden gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung zu vereinbaren. (**abgelehnt:** mehrheitlich)

Nr. 5:

Für die Regelung wird ausgeführt, daß die BRAO zwar erstmalig ein ausdrückliches Verbot des Erfolgshonorars beinhalte, die BRAGO aber Ausnahmen vorsehe. Bei der Vergleichs-, der Erledigungs- und der Aussöhnungsgebühr ebenso wie in § 84 Abs.2 BRAGO handle es sich um Erfolgshonorare. Es sollten deshalb auch Vereinbarungen zulässig sein, die sich an diesen Erfolgshonorartatbeständen orientierten. Es solle z. B. zulässig sein, in strafgerichtlichen Verfahren einen festen Tagessatz für die Hauptverhandlungstage und zusätzlich eine Sondervereinbarung für den Fall des Freispruchs zu treffen. Im Ermittlungsverfahren sei diese Art der Vorgehensweise zulässige Praxis. Strafverteidiger bedürften einer entsprechenden Regelung.

Dagegen wird eingewandt, das Verbot des Erfolgshonorars sei sinnvoll. Das Gesetz könne durch die Satzungsversammlung weder korrigiert noch ausgelegt werden. Eine entsprechende Anwendung auf gerichtliche Verfahren komme deshalb nicht in Betracht.

RAin Heinicke beantragt, im zweiten Halbsatz zu formulieren "..., wenn sie an erfolgsbezogene Tatbestände der BRAO anknüpft".

RA Koch beantragt, das Wort "Gebührentatbestände" durch "Bestimmungen" zu ersetzen.

Die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung verstößt nicht gegen § 49b Abs.2 BRAO, wenn sie an erfolgsbezogene Bestimmungen der BRAGO anknüpft.
(angenommen: 36 dafür, 28 dagegen, 2 Enthaltungen)

A 3 - Gebühren- und Honorarteilung (SV-Mat. 25/96, S. 11)

Nr. 1:

Es wird kritisiert, daß es sich bei dieser Regelung nur um eine Empfehlung handele, die außerdem unzulässig sei. Sie werde in der Praxis keine Bedeutung erhalten und helfe daher nicht weiter.

Dagegen wird eingewandt, daß klare Absprachen über den Umfang der Gebührenteilung ein häufiges praktisches Problem darstellten. Die Zahl unzumutbarer Gebührenteilungsangebote nehme zu. Mit dem Wegfall der Lokalisierung werde der Druck auf den Korrespondenzanwalt wachsen. Es bestehe daher Bedarf für eine Regelung in der Berufsordnung. Üblicherweise entspreche die hälftige Teilung aller anfallenden Gebühren der Verteilung des Risikos und Arbeitsaufwands. Die Regelung erweise sich damit als eine Beweislastregel, weil bei andersartigen Vorstellungen besondere Umstände dargelegt werden müßten.

In die Satzung soll eine Regelung zur Gebührenteilung aufgenommen werden. (**angenommen**: 45 dafür, 23 dagegen)

Als eine angemessene Honorierung des § 49b Abs.3 BRAO ist in der Regel eine hälftige Teilung aller anfallenden gesetzlichen Gebühren ohne Rücksicht auf deren Erstattungsfähigkeit anzusehen. (**angenommen**: 58 dafür)

Nr. 2:

Gegen den Vorschlag wird eingewandt, die Regelung sei rein zivilrechtlicher Natur und überflüssig.

Die beteiligten Rechtsanwälte haben sich unverzüglich gegenseitig über die erhaltenen Honorare und Vorschüsse und über Anhaltspunkte zu unterrichten, nach denen die Realisierung des Honorars ganz oder teilweise gefährdet ist. (**abgelehnt**: mehrheitlich, 21 dafür)

A 3 - Abrechnungsverhalten (SV-Mat. 25/96, S. 11)

Zum Teil wird kritisiert, daß unnötig in die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Anwalt und Auftraggeber eingegriffen werde. Zum Teil wird eine sanktionsbewehrte Regelung hinsichtlich der Fremdgelder und Honorarvorschüsse für notwendig erachtet. Es wird ferner angeregt, eine Verpflichtung zur unverzüglichen Abrechnung des Vorschusses nur dann zu begründen, wenn dieser das anfallende Honorar überschreitet.

Spätestens nach Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Auftraggeber und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse und Fremdgelder unverzüglich abzurechnen. (**angenommen**: 55 dafür)

Nach Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber über dem Auftraggeber und/oder Gebührenschuldner unverzüglich abzurechnen. (**abgelehnt**: mehrheitlich)

A 3 - Umgang mit Fremdgeld und anderen fremden Vermögenswerten (SV-Mat. 25/96, S. 11)

Nrn. 1 und 2:

Es wird angeregt, über den Ausschußvorschlag hinaus den Rechtsanwalt zu verpflichten, Fremdgelder ausschließlich über Anderkonten zu führen. Dadurch werde der Zugriff der Banken auf Fremdgelder auf Geschäftskonten ausgeschlossen. Das mindere das Risiko von Veruntreuungen und biete dem Publikum größeren Schutz.

Für den Ausschlußvorschlag wird argumentiert, daß die Pflicht, Anderkonten vorzuhalten, auch dem Schutz junger Kollegen diene. Nach der Rechtsprechung mache sich ein Kollege z.B. der Beihilfe zur Veruntreuung schuldig, wenn er die Einzahlung von Fremdgeldern auf das Geschäftskonto fordere und die dilatorische Auszahlungsweise des Seniorpartners kenne.

Gegen den Ausschlußvorschlag wird eingewandt, daß die Regelung sich von § 43a Abs.5 Satz 2 BRAO nicht unterscheide. Der Vorschlag, Fremdgelder nur über Anderkonten zu führen, sei, wie das Beispiel des Inkassos geringer Forderungen zeige, nicht praktikabel.

Dr. Hübner

Der Rechtsanwalt darf Fremdgelder nur auf als solche gekennzeichnete Anderkonten, ggf. auf einem Sammelanderkonto entgegennehmen und verwahren. Erhält er Zahlungen auf sonstige Konten, sind diese unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. (**abgelehnt**: mehrheitlich)

Dr. Finzel

(Antrag Dr. Hübner); wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf ein Anderkonto einzuzahlen und dort zu verwalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. (**abgelehnt**: 25 dafür, 33 dagegen)

Die Satzung soll keine Regelungen über Anderkonten enthalten. (**angenommen**: 45 dafür)

Fremde Gelder sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten; wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf ein Anderkonto einzuzahlen. 2. Zur Verwaltung von Fremdgeld sind Anderkonten zu führen. (**abgelehnt**)

Nr. 3:

Es wird argumentiert, die Regelung diene dem Schutz vor späteren zivil- und berufsrechtlichen Sanktionen.

Dagegen wird eingewandt, sie habe keinen berufsrechtlichen Bezug. Es solle keine berufsrechtliche Verpflichtung im Hinblick auf die zivilrechtliche Beweisführung begründet werden. Die Praxis werde die Regelung nicht beachten.

Auszahlungen vom Anderkonto dürfen, wenn mehrere Berechtigte in Betracht kommen, nur aufgrund übereinstimmender schriftlicher Auszahlungsanweisungen aller für das Geld in Betracht kommenden Berechtigten erfolgen.

Sind die vorgegebenen Bedingungen desjenigen, von dem das Geld stammt, nicht einzuhalten, so ist auch dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. (**abgelehnt**: mehrheitlich, 3 dafür)

Zu A 3 Umgang mit Fremdgeld und anderen fremden Vermögenswerten
Abs. 4 (SV-Mat. 25/96, S. 11)

Gegen den Vorschlag des Ausschusses 3 wird angeführt, daß diese Formulierung der Gesetzesregelung entspreche und daher entbehrlich sei.

4. Zur Deckung eigener Kostenforderungen darf der Rechtsanwalt für einen Auftraggeber entgegengenommene Zahlungen verwenden, soweit die diesen Zahlungen zugrunde liegende Ansprüche pfändbar sind. (**abgelehnt**: 34 Stimmen dagegen, 23 dafür)

Zu A 3 Umgang mit Fremdgeld und anderen fremden Vermögenswerten
Abs. 5 (SV-Mat. 25/96, S. 11)

Vorgetragen wird, daß die Formulierung § 266 StGB entspreche. Die geplante Regelung sei insoweit auch selbstverständlich.

Andererseits wird die Meinung vertreten, daß diese Formulierung auch den Fahrlässigkeitsbereich umfasse. Geld, das an den RA gezahlt werde, solle auch für den RA verfügbar sein.

5. Zur Deckung eigener Kostenforderungen darf der Rechtsanwalt Gelder nicht verwenden, die an ihn zweckgebunden gezahlt worden sind, weil er sie an Dritte weiterleiten muß; dasselbe gilt, wenn Gelder vom Rechtsanwalt über den Auftraggeber an Dritte weiterzuleiten sind. Entfällt die Zweckbindung, so darf nunmehr ohne diese Einschränkung über das Geld verfügt werden. (**abgelehnt**: mehrheitlich, 15 Stimmen dafür)

Zu A 3 Umgang mit Fremdgeld und anderen fremden Vermögenswerten
Abs. 6 (SV-Mat. 25/96, S. 11)

Befürworter einer solchen Regelung weisen darauf hin, daß der Umgang mit Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten einen Bereich umfasse, in dem nicht nur aus der Anwaltschaft selbst scharfe Regelungen erwartet würden. Wenn dieser Teil des Vorschlags wie die fünf Passagen zuvor auch abgelehnt werde, sei der gesamte Vorschlag des Ausschusses insgesamt von der Satzungsversammlung abgelehnt worden.

Gegen diesen Vorschlag wird angeführt, beim Umgang mit fremdem Vermögen handele es sich um eine heikle Angelegenheit. Wenn die

Berufsordnung nur eine Regelung, nämlich die in Nr. 6 enthalte, sei dies entschieden zu wenig. Der Vorschlag hänge dann ohne festen Halt in der Luft, weil die anderen fünf Regelungen bereits abgelehnt worden seien. Konsequenterweise sei auch er zu streichen.

Teilweise wird auch die Meinung vertreten, der Ausschuß möge seinen Vorschlag, auch nach dem bisherigen Abstimmungsverhalten, erneut diskutieren und eine neue Formulierung finden. Dagegen wenden sich einzelne Mitglieder der Satzungsversammlung, weil das Anliegen des Ausschusses bereits weitgehend nach einer intensiven Beratung abgelehnt worden sei.

Andererseits wird vorgetragen, die Satzungsversammlung solle vom selbst auferlegten Verbot, den Gesetzestext zu wiederholen, Abstand nehmen. Es wird Bezug genommen auf die Regelungen des CCBE, in denen sich neun Passagen mit Fremdgeldern befaßten. Eine deutsche Regelung, ähnlich dieser Regelung, sei auf jeden Fall erforderlich.

Die Versammlung nimmt auch Bezug auf die von der Satzungsversammlung der Steuerberater diskutierte Formulierung.

Es wird auch die Auffassung vertreten, daß die Berufsordnung eine Leitfadenfunktion habe. Regelungen aus dem Zivil- oder Steuerrecht könnten in die Berufsordnung übernommen werden.

Darüber hinaus wird die Ansicht vertreten, daß die Berufsordnung eine Visitenkarte des Berufsstandes der Rechtsanwälte sei. Es sei unerträglich, wenn über den Umgang mit fremdem Vermögen in der Berufsordnung kein oder nur wenige Worte verloren würden.

Nachfolgender, von einer Arbeitsgruppe erarbeiteter Formulierungsvorschlag wird sodann zur Abstimmung gestellt.

Umgang mit Fremdgeldern und anderen fremden Vermögensinteressen

1. In der Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 BRAO hat der Rechtsanwalt zur Verwaltung von Fremdgeldern Anderkonten zu führen.

2. Fremde Gelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten.

Wenn und solange dies nicht möglich ist, sind fremde Gelder auf Anderkonto zu verwalten. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Das gilt nicht, wenn und solange etwas anderes vereinbart worden ist.

3. Eigene Kostenforderungen darf der Rechtsanwalt nicht mit Geldern verrechnen, die an ihn zweckgebunden für Dritte gezahlt worden sind. (**angenommen:** mehrheitlich, zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen)

Zu A 3 - Handakten (SV-Mat. 25/96, S. 12)

Es wird angeregt, die Kann-Regelung durch eine Soll-Regelung zu ersetzen.

Es wird die Frage gestellt, ob das Zurückbehaltungsrecht eingeschränkt werden könne. Vertreten wird auch die Auffassung, daß der in dem Formulierungsvorschlag des Ausschusses 3 zugrunde gelegte Gedanke bereits in § 50 Abs. 2 BRAO enthalten sei.

Angeregt wird, die Kostentragungspflicht der Mandanten zu ersetzen durch die Pflicht des Rechtsanwalts, die Kosten für Kopien selbst zu bezahlen; die vorgeschlagene Regelung provoziere Streit.

Diskutiert wird, wann ein Anwalt die Herausgabe der Handakten verweigern dürfe. Es sei nicht angemessen, wenn nur Kopien abgegeben würden, wenn dem Anwalt bekannt sei, daß z. B. sein Mandant einen Scheckprozeß führen wolle. Der Mandant sei auf die Originale angewiesen. Es müsse abgewogen werden zwischen Unangemessenheit und dem berechtigten Zurückbehaltungsinteresse. Es handele sich in Abs. 2 um eine Empfehlung, die nicht in eine Berufsordnung gehöre.

Andererseits wird auch vertreten, beide Absätze zu streichen. Das Zurückbehaltungsrecht sei ein Druckmittel. Wenn Kopien herausgegeben würden, dann habe der Mandant häufig kein Interesse mehr an der Herausgabe der Originale mit der Folge, daß das Druckmittel des Anwalts seine Wirkung verliere.

Dr. Haas stellt den von dem Gremium (Dr. Böhm, Brieske, Busse, Dr. Finzel, Heinicke, Weigel) formulierten neuen Vorschlag zur Abstimmung.

Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an Handakten gemäß § 50 Abs. 3 BRAO

1. Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe der Handakten (§ 50 Abs. 4 BRAO) und verweigert der Rechtsanwalt die Herausgabe der Handakten, so kann er berechtigten Interessen des Auftraggebers (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO) dadurch Rechnung tragen, daß er dem Auftraggeber Kopien überläßt, es sei denn, das berechnete Interesse richtet sich gerade auf die Vorlage der Originale.

2. Verlangt der Auftraggeber Originale und wäre die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke unangemessen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO), so kann der Rechtsanwalt berechtigt sein, dem Auftraggeber die

Übergabe zu treuen Händen eines von diesem beauftragten Rechtsanwalts anzubieten.

(**angenommen:** 34 Ja- und 25 Neinstimmen)

Es wird festgestellt, daß auch die Überschrift mit zu diesem Formulierungsvorschlag gehört.

2.2 Ausschuß 1 (Fachanwaltschaft und Fortbildung)

Dr. Stobbe berichtet, der Ausschuß Fachanwaltschaft und Fortbildung habe am 29.3.1996 den Entwurf einer Fachanwaltsverfahrensordnung (SV-Mat. 27/96, Anhang II) beraten und beschlossen. Der Ausschuß habe sich von folgenden Grundgedanken leiten lassen: Die Verfahrensordnung müsse die Intention des Gesetzgebers hervorheben, daß der Kammervorstand die Entscheidungen treffe. Der Fachausschuß habe dem Kammervorstand zuzuarbeiten und müsse dessen Entscheidungen vorbereiten. Insgesamt müsse das Verfahren transparent und die Entscheidung für den Antragsteller nachvollziehbar sein. Nach Auffassung des Ausschusses sei es wichtig, die Position des Antragstellers insgesamt zu stärken. Diese Auffassung des Ausschusses spiegele sich wieder in der Formulierung der Ablehnungs- und Ausschließungsgründe sowie in dem Anspruch des Antragstellers auf das Fachgespräch.

In der Generalaussprache werden folgende Kritikpunkte vorgetragen:

- Zu § 2 Abs. 2: Zum Mitglied oder stellvertretendem Mitglied eines Ausschusses solle nur der bestellt werden können, der die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet führe. Dem wird entgegengehalten, daß es Kammern gebe, die nicht über eine hinreichende Zahl von Fachanwälten verfügen und daß Fachleute grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden sollen.
- Zu § 2 Abs. 4: Die Vorschrift müsse gestrichen werden, da sie mit § 72 Abs. 2 BRAO nicht vereinbar sei.
- Zu § 3 Abs. 3: Die Vorschrift widerspreche § 2 Abs. 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 68 Abs. 1 BRAO, nach der die Ausschußmitglieder auf vier Jahre bestellt werden. Es sei nicht opportun, wenn Mitglieder des Ausschusses beliebig abberufen werden können. Ein unabhängiges Arbeiten sei so im Ausschuß nicht möglich.
- Zu § 4: Es solle der Kammer überlassen werden, ob sie eine Entschädigung zahlt. Dem wird entgegengehalten, daß eine Entschädigung grundsätzlich nur auf Antrag erfolge bzw. daß die ehrenamtliche Tätigkeit honoriert werden müsse.
- Zu § 5 Abs. 3: Die Vorschrift sei unklar, denn es stehe nicht fest, ob dem Antragsteller die Liste der Mitglieder und Ersatzmitglieder bei Antragstellung und ggfs. deren Änderung mitzuteilen sind oder die Zusammensetzung, die über seinen Antrag entscheidet.

- Zu § 7 Abs. 3: Dem Berichterstatter müsse im schriftlichen Verfahren mehr Freiheit eingeräumt werden. Der Berichterstatter solle deshalb auch die Rechte aus § 7 Abs. 5 ausüben können.
- Zu § 7 Abs. 7: Die Regelung führe dazu, daß auch bei offensichtlicher Unfähigkeit des Antragstellers immer ein Fachgespräch geführt werden müsse. Die Vorschrift drücke ein großes Mißtrauen gegenüber dem Ausschuß aus.
- Zu § 7 Abs. 9: Die einmalige verschuldete Säumnis müsse ausreichen, um entsprechende Konsequenzen nach sich zu ziehen. Ein zweiter Termin für ein Fachgespräch sei für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Fachausschusses nicht zumutbar.

Dr. Haas regt sodann an, über den Entwurf einer Fachanwaltsverfahrensordnung (SV-Mat. 27/96, Anhang II) vorbehaltlich von Änderungsanträgen insgesamt abzustimmen.

RAIN Seip

Über den Entwurf einer Fachanwaltsverfahrensordnung soll Paragraph für Paragraph abgestimmt werden.
(**abgelehnt:** mehrheitlich)

Dr. Haas

Der Entwurf einer Fachanwaltsverfahrensordnung wird insgesamt angenommen, vorbehaltlich von Änderungsanträgen.
(**angenommen:** mehrheitlich)

Dr. Haas läßt sodann über die Änderungsanträge in folgender Reihenfolge abstimmen:

Zu § 7 Abs. 3 (SV-Mat. 27/96, Anlage.: II, S. 3)

Dr. Schneider

Die Rechte von § 7 Abs. 5 sollen in § 7 Abs. 3 miteinbezogen werden.
(**angenommen:** 43 Stimmen dafür)

Zu § 3 Abs. 3 (SV-Mat. 27/96, Anlage II, S. 2)

Dr. Hettinger

In § 3 Nr. 3 sollen die Worte "aus wichtigem Grund" eingefügt werden.
(**abgelehnt:** mehrheitlich)

RA Weigel

In § 3 Nr. 3 sollen die Worte "mit zwei Drittel Mehrheit" eingefügt werden.

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 2 Stimmen dafür)

Zu § 7 Abs. 9 (SV-Mat. 27/96, Anlage II, S. 4)

Dr. Hettinger

Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, gibt der Ausschuß seine Stellungnahme nach Aktenlage ab.

(**abgelehnt:** 24 Stimmen dafür, 36 Stimmen dagegen)

Zu § 4 (SV-Mat. 27/96, Anlage II, S. 2)

Dr. Haas

Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung soll der Kammer überlassen sein.

(**angenommen:** 35 Stimmen dafür, 16 Stimmen dagegen)

Zu § 5 Abs. 3 (SV-Mat. 27/96, Anlage II, S. 2)

RA Ströbel

In § 5 Abs. 3 sollen die Worte "auf Antrag" eingefügt werden.

(**angenommen:** mehrheitlich)

Zu § 2 Abs. 4 (SV-Mat. 27/96, Anlage II, S. 1)

RA Danckert

§ 2 Abs. 4 soll gestrichen werden.

(**abgelehnt:** 26 Stimmen dafür, 28 Stimmen dagegen, 6 Enthaltungen)

Die Versammlung ist sich einig darüber, daß § 7 Abs. 12 Satz 2 aus redaktionellen Gründen gestrichen werden soll.

Dr. Bissel stellt zur Geschäftsordnung den Antrag, daß

nunmehr die Satzungsversammlung erneut in die Beratungen zur Fachanwaltsordnung eintritt.

(**abgelehnt:** 17 Stimmen dafür, 37 Stimmen dagegen)

2.3 Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr und berufliche Zusammenarbeit)

Dr. Hellwig erklärt, daß der in Zif. I (1) vorgesehene generelle Verweis auf die Standesregeln des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) (im folgenden: CCBE-Standesregeln genannt) in Zif. I (2) wieder eingeschränkt werde, da das Privileg der Vertraulichkeit der Korrespondenz von Rechtsanwälten in Zif. 5.3 der CCBE-Standesregeln weitergehend geregelt sei als im deutschem Recht.

Normalerweise wisse jeder Kollege, daß das Standesrecht gegenüber dem Gesetzesrecht nachrangig sei. Da es sich bei den CCBE-Standesregeln jedoch um EU-Regeln handle, könne bei einigen der Irrtum entstehen, daß -wie das EU-Recht- EU-Standesrecht vorgehe. Durch die Formulierung in Zif. I (2) werde dem Kollegen klar, daß die CCBE-Standesregeln gegenüber dem nationalen Standesrecht subsidiär seien. Im übrigen werde er darauf hingewiesen, daß er den ausländischen Kollegen über diese Ausnahme aufklären müsse.

Der Ausschuß habe die der Satzungsversammlung unbeliebte Form der Empfehlung gewählt, weil hier eine Ausnahmesituation vorliege: Zum einen handle es sich um einen besonders schwierigen Sachverhalt, zum anderen gebiete die Kollegialität gegenüber ausländischen Kollegen eine diesbezügliche Aufklärung.

Ein weiteres wichtiges Thema sei die Niederlassung von Anwälten. Diese Thematik biete schon wegen des unterschiedlichen nationalen Standesrechts erhebliches Konfliktpotential. Deswegen habe der Ausschuß von einem Regelungsvorschlag abgesehen. Im übrigen bestehe auch die Gefahr, daß eine restriktive Regelung gegen Art. 52 ff. des EG-V verstoße. Es sei ratsam, die Erarbeitung einer solchen Regelung dem CCBE zu überlassen. Diese habe dann auch europaweite Geltung.

RA Brieske weist darauf hin, daß z.B. eine grenzüberschreitende Tätigkeit bereits bei dem Empfang eines Briefes von einem französischen Anwalt aus Paris vorliege. Des weiteren regt er an, daß zunächst die nationalen Berufspflichten im einzelnen geregelt werden sollten, bevor über einen pauschalen Verweis auf die CCBE-Standesregeln diskutiert und abgestimmt werden könne.

Dr. Hellwig erläutert, daß es sich bei der Verweisung auf die CCBE-Standesregeln um eine statische und nicht um eine dynamische Verweisung handle. Es müsse die grundsätzliche Frage entschieden werden, ob neben dem nationalen Recht für den Sonderfall der grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit ein europäisches Berufsrecht gewollt werde. Das europäische Berufsrecht sei nämlich nicht nur durch das deutsche Recht, sondern von allen

europäischen Rechten geprägt. Der Ausschuß sei nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß keine einzelne Vorschrift der CCBE-Standesregeln deutschem Recht widerspräche. Nach den Wertungsmaßstäben der BRAO seien sie durchaus akzeptabel. Für eine Entscheidung für die CCBE-Standesregeln insgesamt sprächen zwei Gründe:

Erstens bereite eine Abschichtung von Fall zu Fall nicht zuletzt auch für den Anwalt Schwierigkeiten. Insofern sei eine klare Regelung erforderlich. Zweitens seien die CCBE-Standesregeln in sich geschlossen. Deutschland verfüge dann wie die anderen Länder über ein einheitliches System. Der Preis für diese Einheit sei, daß die CCBE-Standesregeln zum Teil andere Konzeptionen enthielten. Es müsse jedoch auch bedacht werden welchen Eindruck es im Ausland mache, wenn Deutschland als einziges Land - es sei im übrigen das letzte, das CCBE-Standesregeln übernimmt - nicht die CCBE-Standesregeln übernehme. Gegen eine Generalverweisung auf die CCBE-Standesregeln werden folgende Argumente vorgetragen:

- Die Regelung werde als unglücklich empfunden, da sie gesetzestech-
nisch schwer nachvollziehbar sei.
- Es werden Zweifel geäußert, ob ein Gesetz durch eine interna-
tionale Regelung geändert werden könne, ohne daß im Vorfeld
Norm für Norm geprüft werde.
- Zur Zeit stehe nicht fest, ob europäisches oder nationales
Standesrecht vorgehe. Diese Ungewißheit dürfe nicht zu einer
Blockierung der Berufsordnung führen. Es müsse eine vorsichtige
Regelung getroffen werden. Hier biete sich der Gesetzesvor-
behalt an.

Für einen Generalverweis auf die CCBE-Standesregeln werden fol-
gende Gründe geltend gemacht:

- Die Verweisung sei der Preis, der für die Einheitlichkeit, aber
auch für die Bewegungsfreiheit deutscher Rechtsanwälte im
Ausland zu zahlen sei.
- Die Berechenbarkeit der Tätigkeit ausländischer Kollegen, aber
auch umgekehrt, werde erhöht, da die jeweiligen Regeln des
anderen Rechtskreises bekannt seien.
- Aus dem Ausschuß wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die
Einzelvorschriften der CCBE-Regeln geprüft worden seien. Die
gefundenen Unterschiede beträfen lediglich Nuancen, die hin-
nehmbar seien.
- Es wird auf Art. 85 EG-Vertrag hingewiesen, der von der Kommis-
sion sehr restriktiv ausgelegt werde.
- Es müsse betont werden, daß das deutsche Berufsrecht nur eine
Ebene des gesamten Berufsrecht darstelle. Auf der anderen Seite
stünden die ausländischen Berufsrechte. Wenn Deutschland als
einziges Land die CCBE-Standesregeln nur teilweise übernehme,
führe dies bei international tätigen Kollegen zu Unklarheiten,
welche Regelung im Einzelfall gelte. Deutschland sollte keinen

Sonderweg bestreiten, sondern wie alle anderen Länder die CCBE-Standesregeln insgesamt übernehmen.

Prof. Dr. Zuck vertritt die Auffassung, daß eine Empfehlungsregelung nicht passe. Kollegen aus dem romanischen Rechtskreis müßten darauf hingewiesen werden, daß das Privileg der Anwaltskorrespondenz in unserem Rechtskreis nicht gelte. Insofern müsse die Regelung in Form einer Verpflichtung formuliert werden.

Dr. Hellwig regt an, es in Form eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu regeln.

RA Brieske vertritt die Auffassung, daß nicht nur der ausländische Anwalt, sondern auch der ausländische Mandant sowie internationale Kollegen auf die Ausnahmeregelung in Deutschland hingewiesen werden müssen.

Sonntag, 21. April 1996

2.3. Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr und berufliche Zusammenarbeit) - Fortsetzung -

Dr. Hellwig schlägt vor, in Zif. I (1) einen allgemeinen Vorbehalt für nationales Recht, Verfassungsrecht und Gemeinschaftsrecht aufzunehmen.

RA Busse regt an, einen Verstoß gegen die CCBE-Standesregeln nur insoweit disziplinarisch zu ahnden, wie dieser mit dem deutschen Standesrecht übereinstimme. Die diesbzgl. Diskussion könne jedoch erst nach Abschluß der Arbeiten aller anderen Ausschüsse geführt werden. Der Ausschuß 5 habe den Vergleich zwischen CCBE-Standesrichtlinien lediglich an den Beschlußvorlagen der übrigen Ausschüsse vornehmen können.

Prof. Dr. Zuck: Es liege ein Nachbereitungsbedarf vor. So könne z.B. nicht auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit verwiesen werden, da noch keine Definition vorliege. Im übrigen beträfen die CCBE-Standesregeln nur den EG-Bereich. Es läge eine Lücke im Hinblick auf die Ostländer und die USA vor. Deswegen müsse eine Kollisionsklausel geschaffen werden. Auch müsse genannt werden, in welchem Verhältnis die CCBE-Regeln zum deutschen Standesrecht (also Spezialität o.ä.) stünden. Er schlägt deshalb vor, von einer weiteren Diskussion abzusehen und den Entwurf an den Ausschuß zur weiteren Bearbeitung zurückzuverweisen.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. (**angenommen:** mehrheitlich)

2.4 Ausschuß 4 - Allgemeine Berufs- und Grundpflichten

A 4 - § 1 Freiheit der Advokatur (SV-Mat. 21/96, S. 2)

RA Weigel legt die aus den Protokollen des Ausschusses 4 (SV-Mat. 20/96 und 12/96) hervorgehende Motivation für diese Eingangsnorm dar. Die Vorschrift verdeutliche in positiver Weise, daß die nachfolgenden Berufspflichten nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Verwirklichung des in A 4 - § 1 genannten Berufsbildes wegen erlassen würden. A 4 - § 1 streiche heraus, daß der RA gleichberechtigter Teil der Rechtspflege sei und daß seine Tätigkeit auf drei Säulen ruhe: forensischer Tätigkeit, Rechtsgestaltung und Streitschlichtung. Zugleich werde in Abgrenzung zu den anderen Organen der Rechtspflege die besondere Aufgabe der Rechtsanwaltschaft herausgehoben.

In der sich anschließenden Diskussion wird zunächst erörtert, ob A 4 - § 1 nicht zu sehr auf die Beziehung zwischen Anwalt und Mandant abstelle und demgegenüber das Gemeinwohlinteresse, welches sich in den CCBE-Richtlinien wiederfinde, zu sehr in den Hintergrund gedrängt werde. A 4 - § 1 Abs. 2 sei die Grundlage für Abs. 1, aber ohne Aufnahme institutioneller Bezüge und des Hinweises auf das Gemeinwohlinteresse unvollständig, denn der Rechtsstaat sei mehr als die Summe der Freiheitsrechte seiner Bürger. Daß der Hinweis auf das Gemeinwohlinteresse als Zuchtpeitsche mißverstanden werden könne, sei nicht zu befürchten. Umgekehrt müsse offensiv deutlich gemacht werden, daß die Durchsetzung der Freiheitsrechte des Bürgers zwangsläufig zugleich auch dem Gemeinwohl diene.

Dr. Hellwig

Der Rechtsanwalt ist gleichberechtigter Teil der Rechtspflege. Er arbeitet mit an der Verwirklichung des Rechtsstaats, im Interesse der Bürger und ihrer Freiheitsrechte und im Interesse des Gemeinwohls.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Der bisherige Absatz 2 entfällt.

Der bisherige Absatz 3 bleibt.

Gegen die Aufnahme des Gemeinwohlinteresses in die Grundnorm werden Bedenken erhoben. Der Begriff sei schillernd und kaum hinreichend bestimmt. Im Einzelfall könnten die berechtigten rechtlichen Interessen eines Mandanten den sonstigen Interessen einer Vielzahl von Personen zuwiderlaufen. In diesen Fällen bestehe die Gefahr, daß dem RA als Vertreter des einzelnen Mandanten entgegengehalten werde, er vernachlässige das Interesse des

Gemeinwohls. Soweit es um die institutionellen Bezüge der anwaltlichen Tätigkeit gehe, komme dies hinreichend in der Fassung des Ausschusses 4 zum Ausdruck. Eine Orientierung am Gemeinwohl sei vom Ausschuß bewußt herausgelassen worden, weil derartige Grundpflichten wohl nur der Gesetzgeber schaffen könne und es hier nur darum gehe, eine neue Berufsordnung unterhalb der Ebene des Gesetzesrechtes zu schaffen; diese aber beschäftige sich in erster Linie mit dem Verhältnis des RA zum Mandanten.

Zum Grundsätzlichen wird weiter erörtert, ob A 4 - § 1 nicht eher den Charakter einer Präambel habe und deshalb in einen Vorspruch gehöre, da er ohnehin keine sanktionierbaren Rechtswirkungen entfalte. A 4 - § 1, insbesondere dessen Absatz 2, sei zu pathetisch ausgefallen und überschätze die Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit. An einem Sonntag im Schatten des Kölner Doms bestehe besonderer Anlaß darauf hinzuweisen, daß Pathos zu verklärender Sicht auf die Realität führen könne und daß sich hinter dem Ideal oftmals auch das Übel verberge.

Dr. Haas stellt um 10.15 Uhr fest, daß noch 70 Stimmberechtigte anwesend sind; die Satzungsversammlung ist daher beschlußfähig.

Gegen A 4 - § 1 Absatz 3 wird eingewandt, daß die Aufgabenbeschreibung der Sicherung des Mandanten vor Fehlurteilen und staatlicher Machtüberschreitung leicht eine Haftungsverschärfung zur Folge haben könne, wenn diese Sicherung nicht gelinge. Im übrigen sei zu vermerken, daß es auch eine Machtüberschreitung durch Private gebe. Die Befürworter des A 4 - § 1 verweisen darauf, daß der RA der einzige Berufsträger sei, der gegen eine die Freiheitsrechte einschränkende wuchernde Bürokratie wirksam vorgehen könne. Deshalb sei es geradezu geboten, diese Funktion des Anwalts deutlich herauszustreichen. Recht begrenze Macht, was heutzutage immer weniger gern gehört werde. Deshalb sei auch der deutliche Hinweis auf die Aufgabe, Fehlentscheidungen zu Lasten des Mandanten zu verhindern, enorm wichtig. Der BGH rücke immer mehr ab von der Korrektur von Fehlurteilen in Einzelfällen hin zu einer reinen Rechtsfortbildung ohne Berücksichtigung der Fehlerhaftigkeit der Entscheidung im Einzelfall. Demgegenüber sei in einer Berufsordnung deutlich hervorzuheben, daß dieses verfehlte Richterbild der ureigensten Aufgabe der Anwaltschaft widerspreche. Im übrigen gebe A 4 - § 1 Abs. 3 nahezu wörtlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wieder (BVerfGE 76, 171, 192). Erörtert wird noch, ob nicht in A 4 - § 1 Abs. 3 der Hinweis auf die Beratungstätigkeit etwas kurz gekommen sei. Auch müsse man sich fragen, ob nicht die Beschränkung auf Rechtsangelegenheiten einen berufspolitischen Rückschritt darstelle, so daß die Beratung des Mandanten in allen Angelegenheiten aufgenommen werden müsse. Nicht ganz deutlich werde auch, ob es sich bei der Aufgabe der Streitschlichtung um ein rechtspolitisches Postulat oder eine echte Berufspflicht handele. Gleiches gelte

für die Frage, ob der Anwalt auch gegenüber dem Mandanten Unabhängigkeit genießt. Ein Wegfall der Beschränkung der Anwaltstätigkeit auf Rechtsangelegenheiten müsse auch deshalb erwogen werden, weil die Rechtsschutzversicherer bei der Europäischen Kommission das Rechtsberatungsmonopol der Anwälte angreifen würden. Käme dies durch, würden sich zuerst die großen Banken um den Rechtsberatungsmarkt bemühen. Bedenken gegen Absatz 3 im Hinblick auf eine mögliche Haftungsverschärfung könnten dadurch begegnet werden, daß man die Pflicht ("hat zu schützen") durch eine Zustandsbeschreibung ("schützt") ersetzt. Den Bedenken könne auch dadurch begegnet werden, daß man die Verantwortung der Gerichte für Fehlentscheidungen hervorhebe und damit eine Verschiebung der Verantwortung weg vom Gericht hin auf den Anwalt vermeide. Dies könne dadurch geschehen, daß es statt "vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren" besser heiße: "Gerichte und Behörden vor Fehlentscheidungen zu Lasten seines Mandanten zu bewahren".

Zu A 4 - § 1 Abs. 1 wird diskutiert, ob der letzte Halbsatz in seiner Heraushebung nicht zu sehr die Einschränkung der Berufsausübung in den Vordergrund stelle und ob es nicht besser sei, diesen Halbsatz zu streichen und stattdessen zu formulieren: "Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf im Rahmen von Gesetz und Berufsordnung frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus." Ferner wird erörtert, ob nicht auch noch die Bezugnahme auf das Gesetz herausgestrichen werden müsse, damit die Freiheit der Berufsausübung noch klarer hervortrete.

Zu A 4 - § 1 Abs. 2 wird ausgeführt, daß die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts zugleich die Durchsetzung der Bürgerrechte garantierten, so daß die vom Ausschuß 4 gewählte Formulierung durchaus angemessen sei. Auch eine stärkere Pflichtenbindung des Anwaltes mittels Ersetzung des Wortes "gewährleisten" durch das Wort "dienen" komme in Betracht. In diesem Zusammenhang werden folgende abweichende Formulierungen zur Diskussion gestellt:

Der Rechtsanwalt gewährleistet die Teilhabe des Bürgers am Recht.

Die Freiheit der Advokatur ist unabdingbare Voraussetzung für die Teilhabe des Bürgers am Recht.

Der Teilhabe des Bürgers am Recht dienen die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, daß A 4 - § 1 über die Freiheit der Advokatur seine Wurzel in der Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit habe.

A 4 - § 1 Freiheit der Advokatur

(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz und Berufsordnung ihn nicht im besonderen verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht.

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, ihn rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und vor verfassungswidriger Beeinträchtigung und staatlicher Machtüberschreitung zu sichern.

(angenommen: mit großer Mehrheit, 3 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen.)

Dr. Hellwig

In A 4 - § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(angenommen: 35 Ja-Stimmen, 24 Gegenstimmen)

Dr. Auffermann

A 4 - § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert im Rahmen dieser Berufsordnung aus.

(abgelehnt: mehrheitlich, 5 Ja-Stimmen)

RAIN Heinicke

A 4 - § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, ihn rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor verfassungswidriger Beeinträchtigung und staatlicher Machtüberschreitung zu sichern und Gerichte und Behörden vor Fehlentscheidungen zu lasten des Mandanten zu bewahren.

(abgelehnt: mehrheitlich, 10 Ja-Stimmen)

Ein Geschäftsordnungsantrag von **RAIN Seip**

auf Erörterung der Frage geschlechtsneutraler Formulierung der Berufsordnung an dieser Stelle wird mit 33 Nein-Stimmen und 27 Ja-Stimmen abgelehnt. Der Antrag

soll in der nächsten Satzungsversammlung behandelt werden.

Sodann wird der Einleitungssatz wie folgt formuliert:
Die Rechtsanwaltschaft gibt sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreter folgende Berufsordnung:
(**angenommen:** mehrheitlich, eine Enthaltung)

RA Weigel erläutert die Gründe des Ausschusses 4, das Gesetz dort zu wiederholen, wo der Ausschuß 4 keinen Regelungsbedarf gesehen habe. Die Gesetzeswiederholung in der Berufsordnung diene als Merkposten und Leitfaden, da sich die Berufsordnung auch an Nichtanwälte und ausländische Anwälte richte.

Diskutiert wird, ob im Bereich der Gewissenhaftigkeit nicht doch neben der gesetzlichen Regelung eine Zusatznorm in der Berufsordnung erforderlich sei. Es müsse klargestellt werden, daß Weisungen des Auftraggebers einen Verstoß gegen Berufspflichten nicht rechtfertigen könnten.

Dr. Finzel

Weisungen des Auftraggebers können einen Verstoß gegen Berufspflichten nicht rechtfertigen.

RA Brieske stellt unter Hinweis darauf, daß A 4 - § 14 beim Versäumnisurteil Berufspflichten von Weisungen des Auftraggebers abhängig mache, den Antrag, die Befassung zu diesem Punkt zu überdenken und Diskussion und Beschlußfassung hierüber zurückzustellen (**angenommen:** mit großer Mehrheit).

RA Brieske stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit der Grundsatzfrage, ob das Gesetz in der Berufsordnung dort wiederholt werden soll, wo nichts geregelt sei. Diese Grundsatzfrage können erst erörtert und entschieden werden, wenn die Berufsordnung insgesamt in ihren Grundzügen vorliege (**angenommen:** mit großer Mehrheit).

A 4 - § 2 Verschwiegenheit (SV-Mat. 21/96, S. 3)

RA Weigel legt dar, daß der Ausschuß 4 bewußt auch die Berechtigung zur Verschwiegenheit aufgenommen habe als Programmsatz für den künftigen Gesetzgeber. Der Ausschuß Datenschutzrecht der BRAK habe insbesondere A 4 - § 2 Abs. 3 als zu großzügige Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht angesehen und warne davor, aus berufspolitischen Gründen eine Abwägungsklausel zwischen Geheimhaltungsinteresse und berechtigten eigenen Interessen des Rechtsanwalts einzuführen, weil dies leicht dahin mißverstanden werden könne, die Anwaltschaft nehme es bei Eigeninteresse mit ihrer Verschwiegenheitspflicht nicht so genau.

Dr. Finzel

A 4 - § 2 Abs. 2 wird als Halbsatz in Abs. 1 angefügt.

RA Weigel und **Dr. Hellwig** schlagen vor, A 4 - § 2 Abs. 3 präziser dahin zu fassen, daß das einleitende Wort "wenn" im ersten Nebensatz durch ein "soweit" ersetzt wird.

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.

(2) Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit Gesetz oder Berufsordnung Ausnahmen zulassen oder berechnigte eigene Interessen des Rechtsanwalts das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten überwiegen.

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit (§ 43 a Abs. 2 BRAO) ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.
(Einstimmig **angenommen**)

A 4 - § 3 Widerstreitende Interessen (SV-Mat. 21/96, S. 4)

RA Weigel erläutert die Motive des Ausschusses 4 für diese Regelung. Besonders kontrovers sei Absatz 3 diskutiert worden, der ein Tätigkeitsverbot beim Wechsel eines freien Mitarbeiters oder angestellten Rechtsanwalts - nicht aber eines Außensozius' - in eine Sozietät etc. nur vorsehe, wenn der wechselnde Rechtsanwalt in seiner früheren Tätigkeit in derselben Rechtssache selbst beraten oder vertreten hat oder mit ihr in sonstiger Weise befaßt war. Die Minderheit im Ausschuß habe sich dafür ausgesprochen, keine Einschränkung des Tätigkeitsverbotes bei widerstreitenden Interessen für den Fall des Wechsels von freien Mitarbeitern oder angestellten Rechtsanwälten vorzusehen. Man verkenne nicht, daß durch eine solche konsequente Auslegung des Tätigkeitsverbotes bei widerstreitenden Interessen der Wechsel von jungen Anwälten von einer Großkanzlei in eine andere Großkanzlei nicht unerheblich erschwert werde. Dennoch sei ein klares Tätigkeitsverbot vorzuziehen, weil es eine erhebliche Erschütterung des Vertrauens des Mandanten darstelle, wenn er einen jungen Anwalt aus "seiner" Kanzlei plötzlich auf der Gegenseite wiederfinde. Niemand könne ausschließen, daß der selbst mit der Sache nicht befaßte junge Anwalt dennoch Mandatsinterna - etwa bei einer Kanzleibesprechung oder beim Mittagessen - aufgeschnappt

habe und für den Mandanten der Eindruck entstehe, dieses Wissen könne von der Gegenseite verwertet werden.

Dr. Hellwig erläutert die Diskussion im Ausschuß 5, der sich auch mit dieser Frage befaßt habe und mit knapper Mehrheit dafür gewesen sei, für angestellte Anwälte und freie Mitarbeiter doch eine Ausnahme vom Tätigkeitsverbot zu machen es sei denn, sie seien mit der Sache befaßt gewesen. Die kontroverse Diskussion habe ergeben, daß einerseits das BMJ von einer Erstreckung des Tätigkeitsverbots auch bei angestellten Rechtsanwältinnen und freien Mitarbeitern ausgehe, andererseits man aber wegen des nicht ganz eindeutigen Gesetzeswortlauts befürchten müsse, eine derart strenge Auslegung des Tätigkeitsverbotes könne in Konflikt mit Art. 12 GG geraten. Ein Vergleich mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zeige, daß dort die Tätigkeitsverbote bei widerstreitenden Interessen nicht so streng gehandhabt würden. So sei es etwa bei Wirtschaftsprüfern möglich, daß zwei auf dem gleichen Markt konkurrierende Firmen von der gleichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft würden. Dies stoße bei vielen Mandanten von Wirtschaftsprüfern zunehmend auf Unverständnis, weil man befürchte, daß die postulierte innerbetriebliche "Chinesische Mauer" doch nicht so dicht sein könne wie versprochen. Eine strenge Haltung der Anwaltschaft wäre daher auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten von Vorteil. Daß dabei ein Wechsel von jungen Anwälten von einer Großkanzlei zu einer anderen mit Nachteilen verbunden sein könnten, sei im Interesse des Ansehens, der Anwaltschaft insgesamt hinzunehmen. Er sage dies bewußt, obwohl er selbst Angehöriger einer Großkanzlei sei.

In der Diskussion wird zu Absatz 1 darauf hingewiesen, daß ein Tätigkeitsverbot sich nur bei widerstreitenden beruflichen Interessen rechtfertigen lasse; deshalb müsse in Abs. 1 klargestellt werden, daß auch die Befassung in sonstiger Weise eine berufliche gewesen sein müsse. Mit der Mediation (Vermittlung/Streit-schlichtung) - so **RA Weigel** - und den damit verbundenen Besonderheiten bei den widerstreitenden Interessen habe sich der Ausschuß 4 infolge der erst kurz zuvor eingegangenen Anregung der RAK Berlin noch nicht befassen können. Er werde dies aber nachholen, wobei Mediation in einem umfassenden Sinne verstanden werde, also nicht lediglich beschränkt auf familienrechtliche Angelegenheiten.

Zu Abs. 3 wird in der Diskussion darauf hingewiesen, daß Tätigkeitsverbote bei Vorliegen widerstreitender Interessen eng mit den Verschwiegenheitspflichten zusammenhängen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gehe vor und beginne bereits beim Namen des Mandanten. Es stelle eine wichtige berufspolitische Neuerung dar, daß nunmehr - anders als früher, wo lediglich § 18 BNotO eine Verschwiegenheitsverpflichtung enthielt - auch erstmals in der BRAO in § 43 a Abs. 2 eine Verschwiegenheitsverpflichtung des RA ausdrücklich normiert sei. Die Ausnahmen seien bewußt eng

gehalten. Deshalb sei Absatz 3 ganz zu streichen, weil er verheerend für das Ansehen der Anwaltschaft sei. Beim Mandanten entsteht sonst der Eindruck, daß Informationen bei einem Wechsel zwangsläufig mitgenommen würden. Jedenfalls müsse man, wolle man Absatz 3 dennoch beibehalten, eindeutig klarstellen, daß die Ausnahme des Absatz 3 bei Außensozisten nicht gelte.

Dr. Haas

A 4 - § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
(**angenommen:** mehrheitlich, 14 Nein-Stimmen)

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er, gleich in welcher Funktion, eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise beruflich befaßt war.
(**angenommen:** mehrheitlich, zwei Nein-Stimmen)

(2) Das Verbot gilt auch, wenn ein anderer Rechtsanwalt oder Angehöriger eines anderen Berufes i.S.d. § 59 a BRAO, mit dem der Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder in Bürogemeinschaft verbunden ist oder war, in derselben Rechtssache, gleich in welcher Funktion, im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise beruflich befaßt war.
(**angenommen:** mehrheitlich, eine Enthaltung)

Dr. Haas stellt nunmehr A 4 - § 3 Abs. 4 (künftig Abs. 3) in folgender redaktionell angepaßter Formulierung zur Abstimmung:

(3) Erkennt der Rechtsanwalt, daß er entgegen den Absätzen 1 oder 2 tätig wird, hat er alle Mandate in derselben Rechtssache unverzüglich zu beenden.
(Einstimmig **angenommen**)

A 4 - § 4 Kanzleipflicht (SV-Mat. 21/96, S. 5)

In der Diskussion wird insbesondere die Notwendigkeit von Satz 2 (Die Kanzlei ist nach außen kenntlich zu machen) erörtert. Diese Vorschrift könne insbesondere bei Syndici zu Problemen führen. Viele hätten nur - wenn überhaupt - eine eingeschränkte Klientel und legten keinen Wert auf Laufkundschaft. Diese würde man ihnen mit der Vorschrift aufdrängen. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß schon nach der Rechtsprechung zu § 27 BRAO eine Kenntlichmachung der Kanzlei nach außen hin gefordert wird, weil der Anwalt etwa für Zustellungen erreichbar sein muß. Deshalb solle man den Hinweis in der Berufsordnung stehen lassen.

Zu Satz 1 stellt **Dr. Landry** den Antrag, das Wort "die Berufsausübung" durch die Worte "seine Berufsausübung" zu ersetzen, damit klargestellt sei, daß es auf die individuelle Berufsausübung ankomme.

Dr. Haas

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten.
(**angenommen**: mehrheitlich, eine Gegenstimme)

Die Kanzlei ist nach außen kenntlich zu machen.
(**abgelehnt**: mit großer Mehrheit)

A 4 - § 5 Versagung der Berufstätigkeit (SV-Mat. 21/96, S. 5)

RA Weigel stellt klar, daß diese Vorschrift als Ergänzung gedacht sei. Die Ablehnung der Mandatsübernahme stehe in den § 45, 46 BRAO. Nicht geregelt sei jedoch der Fall der nachträglichen Kenntnis. Hier fordere die Vorschrift eine unverzügliche Unterrichtung und unverzügliche Mandatsbeendigung.

Dr. Haas

Stellt der Rechtsanwalt erst nach Annahme eines Mandats fest, daß ihm eine Berufstätigkeit nach §§ 45, 46 BRAO untersagt ist, so hat er davon seinen Mandanten unverzüglich zu unterrichten und das Mandat unverzüglich zu beenden.
(Einstimmig **angenommen**)

A 4 - § 6 Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Auftrags (SV-Mat. 21/96, S. 5)

RA Weigel erläutert, daß diese scheinbaren Selbstverständlichkeiten deshalb einer Erwähnung bedürften, weil diese Fälle den Großteil der Beschwerdesachen ausmachen würden. Man könne noch überlegen, ob man nicht Abs. 2 zur Klarstellung formuliere: "Von allen für den Fortgang des Mandats wesentlichen Schriftstücken

In der Diskussion wird zu Absatz 3 erwogen, die Verpflichtung auf schriftliche Anfragen zu begrenzen, damit nicht der unterbliebene Rückruf berufsrechtlich sanktioniert werde. Die Formulierung sei auch bei querulatorisch veranlagten Mandanten problematisch. Dem wird entgegengehalten, daß eine Begrenzung auf schriftliche Anfragen nicht dienlich sei; in der Praxis kämen immer wieder Beschwerden, daß der Anwalt sich permanent telefonisch verleugnen lasse und auch auf mündlich durchgegebene und vom Kanzleipersonal notierte Anfragen nicht antworte. Nur solche gravierenden

Verstöße kämen überhaupt zur Beschwerde. Und wenn es sich um Anfragen von Querulanten handele, sei das Zögern ohne weiteres entschuldigt; es liege also kein schuldhaftes Zögern vor.

Dr. Haas

(1) Bei Wahrnehmung des Mandats hat der Rechtsanwalt den Auftraggeber über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

(2) Er hat ihm insbesondere von allen wesentlichen Schriftstücken, die er erhält oder absendet, Kenntnis zu geben.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

(3) Anfragen des Auftraggebers hat er unverzüglich zu beantworten.

(**angenommen:** 33 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen)

(3) Schriftliche Anfragen des Auftraggebers hat er unverzüglich zu beantworten.

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 15 Ja-Stimmen)

A 4 - § 7 Mandatswechsel (SV-Mat. 21/96, S. 6)

Dr. Haas

(1) Der Rechtsanwalt, der das einem anderen Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt, stellt sicher, daß der früher tätige Rechtsanwalt von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Der Rechtsanwalt, der neben einem anderen Rechtsanwalt ein Mandat übernimmt, hat den anderen Rechtsanwalt unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten.

(3) Dies gilt nicht, wenn der später beauftragte Rechtsanwalt nur beratend tätig wird.

(Einstimmig **angenommen**)

A 4 - § 8 Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe (SV-Prot. 21/96, S. 6)

Diese Vorlage hat sich durch die Beschlußfassung über den entsprechenden Vorschlag des Ausschusses 3 bereits erledigt.

A 4 - § 9 Akteneinsicht (SV-Mat. 21/96, S. 7)

Zu Absatz 1 wird erwogen, ob die Vorschrift nicht zu eng gefaßt sei; z.B. müsse bei umfangreichen und sperrigen Bauplänen gewährleistet werden, daß diese zum Kopieren auch an Dritte, die nicht Geheimnisträger seien, überlassen werden könnten. Es empfehle sich weiterhin, in Absatz 1 klarzustellen, daß für Vervielfältigung Absatz 2 gelte, um auszuschließen, daß die Vorschrift dahin mißverstanden werden könne, daß die Überlassung von Kopien an Dritte unzulässig sei.

Zu Absatz 3 wird problematisiert, ob die Vorschrift auch dann eine Weitergabe an den Mandanten verhindere, wenn die beschränkende Anordnung ersichtlich ohne Grund erfolge. Dem wird entgegengehalten, daß in Absatz 3 ausdrücklich auf eine zulässigerweise ergangene Anordnung abgestellt wird.

Absatz 3 sei besonders im Hinblick auf Strafverteidiger aufgenommen worden, um ihnen das Akteneinsichtsrecht zu sichern. Das gleiche gelte für Absatz 1 Satz 3. Insbesondere in Geheimschutzsachen, aber auch in bestimmten sensiblen Verwaltungsstreitverfahren würde dem Anwalt oder Verteidiger immer wieder Akteneinsicht verweigert werden unter Hinweis darauf, daß nicht sichergestellt sei, daß der Anwalt die Weitergabebeschränkungen beachte. Mit dem Hinweis auf A 4 - § 9 Absatz 3 könne der Anwalt diese Bedenken ausräumen. Vorrangig diesem Zweck diene auch die Vorschrift. Angeregt wird weiterhin, in Absatz 3 den Grundsatz zulässiger Weitergabe von Kopien an den Mandanten aufzunehmen, damit die Vorschrift nicht mißverstanden werde.

(1) Originalunterlagen von Gerichten und Behörden, die dem Rechtsanwalt zur Einsichtnahme überlassen sind, dürfen nur an Mitarbeiter des Rechtsanwaltes ausgehändigt werden. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im ganzen innerhalb der Kanzlei.
(Einstimmig **angenommen**)

Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
(**angenommen:** mehrheitlich, drei Gegenstimmen)

RA Brieske stellt den Antrag, an Absatz 1 folgenden Satz 4 anzufügen:

Für Vervielfältigungen gilt Absatz 2.
(**abgelehnt:** mehrheitlich, 15 Ja-Stimmen)

Dr. Haas

(2) Bei Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung von Gerichts- oder Behördenakten hat der Rechtsanwalt sicherzustellen, daß Unbefugte keine Kenntnis nehmen.
(Einstimmig **angenommen**)

Dr. Haas

(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Ablichtungen und Vervielfältigungen dem Mandanten zu überlassen. Soweit das Akteneinsichtsrecht durch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle beschränkt ist, hat der Rechtsanwalt auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an seinen Auftraggeber oder andere Personen diese Beschränkung zu beachten.
(Einstimmig **angenommen**)

RAIN FISCHEDICK stellt den Abänderungsantrag, in Absatz 3 die Worte "oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung" zu streichen (**abgelehnt**: mehrheitlich, drei Ja-Stimmen).

A 4 - § 10 Zustellung (SV-Mat. 21/96, S. 7)

Dr. Haas

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das mit dem Datum versehene Empfangsbekennnis zu erteilen.
(**angenommen**: mit großer Mehrheit)

Dr. Haas

Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die erforderliche Mitwirkung verweigert, muß er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.
(**angenommen**: 28 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, zwei Enthaltungen)

Dr. Haas stellt fest, daß mittlerweile bei der Beschlußfassung zu A 4 - § 10 Satz 2 die Beschlußfähigkeit der Satzungsversammlung nicht mehr gegeben ist. Die Sitzung wird daher vertagt.

3. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 4. Sitzung findet vom 13. bis 15.6.1996 in Berlin statt. Die Sitzung beginnt am 13.6.1996 um 9.00 Uhr und soll am 15.6.1996 gegen 15.00 Uhr enden.

4. Verschiedenes

RA Busse regt an, auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung anzukündigen, daß in Berlin zur Fachanwaltsordnung endgültige Beschlußfassungen möglich sind.

Dr. Haas schließt die Sitzung um 14.00 Uhr.

Bremen, den

Köln, den

(Dr. Haas)
Vorsitzender

(Mühr)
Schriftführer